



97/
55-59

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES

Amt für Bau	DES KANTONS SOLOTHURN
E 12. MRZ. 1976	VOM
	27. Februar 1976
	Nr. 1186

Abi

Die Einwohnergemeinde Wangen bei Olten unterbreitet dem Regierungsrat die Strassen- und Baulinienpläne zur Genehmigung.

Wangen bei Olten besitzt bereits einen rechtsgültigen allgemeinen Bebauungsplan (Zonenplan), welcher mit RRB Nr. 5288 vom 20. Oktober 1970 genehmigt wurde.

Mit Genehmigung des oben erwähnten allgemeinen Bebauungsplanes wurden die darin enthaltenen Strassen- und Baulinien rechtskräftig. Da sie nur schematisch dargestellt sind, wurde die Gemeinde dazu verhalten, Strassen- und Baulinienpläne über das gesamte Baugebiet im Massstab 1 : 1000 event. 1 : 500 zu erstellen und in einem neuen Verfahren aufzulegen. Zur Genehmigung liegen die Pläne Blatt 1, 2, 3, 3-E und 4 vor. Das Blatt des Gebietes Kleinwangen steht noch aus. Gegenüber dem allgemeinen Bebauungsplan wurden aufgrund der Detailstudien einige geringfügige Änderungen vorgenommen.

Die meisten der im Plan eingetragenen Strassen sind bereits erstellt und die anstossenden Parzellen auch weitgehend überbaut. Es ist deshalb vernünftig, wenn die bestehenden, den Ansprüchen genügenden Strassen, unverändert in den Strassen- und Baulinienplan übernommen werden, obwohl sie im Ausbaustandard nicht überall den Richtlinien entsprechen.

Trotzdem bestehen noch einige kleinere Unzweckmässigkeiten, die von den zuständigen Amtsstellen in ihrer Stellungnahme zum Plan angeführt wurden:

a) Waldparzelle Nr. 718, nördlich "Strick" (Blatt 2)

Quer durch dieses kleine, ausserordentlich reizvolle, Waldstück ist eine Strasse vorgesehen. Ihre Erstellung bedeutet den Ver-

lust eines geeigneten Naherholungsgebietes und Kinderspielplatzes. Es sollte deshalb geprüft werden, ob das betreffende, kurze Strassenstück nicht in der Linienführung verschoben oder event. ganz weggelassen werden könnte.

b) Stichstrasse westlich Allmend (Blatt 1)

Diese Stichstrasse erschliesst im oberen Teil praktisch kein Bauland. Die Erschliessung der anstossenden Parzellen ist vom Schanzenweg her ausreichend gewährleistet. Es ist deshalb zu prüfen, ob die Strasse nicht nur bis zur Waldabstandslinie bei Parzelle 643 geführt werden sollte.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 19. Oktober bis 17. November 1973. Während der gesetzlichen Frist wurden 10 Einsprachen eingereicht, die alle vom Gemeinderat abgelehnt wurden. Gegen diesen Entscheid erhoben zwei Einsprecher Beschwerde an die Gemeindeversammlung, die sich beide gegen Plan Nr. 4 richteten. Die Gemeindeversammlung lehnte die Einsprachen ab und genehmigte den Strassen- und Baulinienplan Nr. 4 an der Versammlung vom 10. November 1975. Die übrigen Pläne Nrn. 1, 2, 3 und 3 E waren vorher durch den Gemeinderat am 20. Dezember 1974 genehmigt worden.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind noch folgende Bemerkungen anzubringen:

1. Mit RRB Nr. 717 vom 16. Februar 1971 wurde die im Gebiet östlich der Kirche liegende, rückwärtige Erschliessungsstrasse aus formellen Gründen aufgehoben. Die Gemeinde wurde aber im gleichen RRB verpflichtet, das Problem der Erschliessung dieses Gebietes zu studieren und eine angemessene Lösung planlich sicherzustellen.

Wie im Plan 3 E ersichtlich, fehlt nun eine solche rückwärtige Erschliessung. Die an die T 5 anstossenden Liegenschaften sind weiterhin gezwungen, die gefährlichen direkten Ausfahrten auf die Hauptverkehrsstrasse aufrechtzuerhalten, und auch

allfällige Neubauten haben keine Möglichkeit einer rückwärtigen Erschliessung.

Da die rechtlichen Möglichkeiten von § 11 bis BauG nicht soweit gehen, dass der Kanton diese unbedingt erforderliche Erschliessungsstrasse auflegen kann, wird die Gemeinde Wangen verhalten, entsprechende Studien durchzuführen und eine geeignete Lösung planlich sicherzustellen.

2. Im Bereich der Kantonsstrasse ist der Plan mangelhaft dargestellt. Das Kant. Tiefbauamt hat deshalb mit der Gemeinde vereinbart, das Gebiet entlang der T 5 (schwarz umrandet) von der Genehmigung auszunehmen und darüber einen eigenen Strassen- und Baulinienplan auszuarbeiten und nach § 11 bis des kant. Baugesetzes aufzulegen.

Das im Plan schwarz umrandete Gebiet ist somit von der Genehmigung ausgenommen. Die Gemeinde wird ersucht, diese Grenzlinie in die übrigen, noch zu erstellenden Planexemplare nach der Vorlage des Kant. Amtes für Raumplanung zu übertragen.

3. Das ebenfalls schwarz umrandete Fusswegstück im Gebiet Grubenacker, GB Nr. 1012, ist im Auflageplan nicht bemalt. Es wird deshalb von der Genehmigung ausgenommen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Strassen- und Baulinienpläne (Blatt 1, 2, 3, 3 E, 4) der Gemeinde Wangen bei Olten werden genehmigt.
2. Das im Plan schwarz umrandete Gebiet entlang der Kantonsstrasse T 5 wird von der Genehmigung ausgenommen.
3. Ebenfalls von der Genehmigung ausgenommen wird ein Fusswegstück (im Plan schwarz umrandet) im Gebiet Grubenacker auf GB Nr. 1012.
4. Die Gemeinde Wangen bei Olten wird verhalten, dem Amt für Raumplanung bis zum 30. April 1976 noch je 4 Pläne, wovon 1 Exemplar auf Leinwand aufgezo-gen, zuzustellen. Die Pläne sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.
5. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 400.--

Publikationskosten: Fr. 18.--

(Staatskanzlei Nr. 418)RE

Fr. 418.--
=====

Der Staatsschreiber:

Dr. Max G. [Signature]

Bau-Departement (2) Ca

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Amt für Wasserwirtschaft (2)

Rechtsdienst des Bau-Departementes

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und je 1 gen. Plan

Kreisbauamt II, 4600 Olten, mit je 1 gen. Plan (folgt später)

Amtschreiberei Olten, 4600 Olten, mit je 1 gen. Plan (folgt später)

Kant. Finanzverwaltung (2)

Sekretariat der Katasterschätzung (2)

Ammannamt der EG, 4612 Wangen bei Olten,

Baukommission der EG, 4612 Wangen bei Olten, mit je 1 gen. Plan

(folgt später)

Ingenieurbüro Frey + Gnehm AG, Ringstrasse 1, 4600 Olten

Amtsblatt Publikation:

Die Strassen- und Baulinienpläne (Blatt 1, 2, 3, 3 E, 4) der Einwohnergemeinde Wangen bei Olten werden genehmigt.